

**RS OGH 2005/4/12 1Ob30/05a,
6Ob42/08g, 8Ob42/13d, 1Ob198/13v,
9Ob52/14h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2005

Norm

ABGB §1118 Fall2 B1

ABGB §1438 Ab

ABGB §1438 Ba

ABGB §1438 Bc

MRG 1997 §33 Abs2

Rechtssatz

Eine Vertragsauflösung nach § 1118 zweiter Fall ABGB wird durch eine erst nach Zugang der Aufklärungserklärung ausgesprochene Aufrechnung nicht berührt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 30/05a
Entscheidungstext OGH 12.04.2005 1 Ob 30/05a
Veröff: SZ 2005/54
- 6 Ob 42/08g
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 42/08g
- 8 Ob 42/13d
Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 Ob 42/13d
- 1 Ob 198/13v
Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 198/13v
- 9 Ob 52/14h
Entscheidungstext OGH 25.09.2014 9 Ob 52/14h

Vgl aber; Beisatz: Hier: Vollenwendungsbereich des MRG. Strittige Mietzinsforderung. Nur für den Fall ihrer Berechtigung wurde eine außergerichtliche Aufrechnungserklärung abgegeben. (T1)

Beisatz: Ist die Höhe des geschuldeten Betrags wegen Uneinigkeit über die Wirksamkeit einer vom Mieter erklärten Aufrechnung strittig und würde man die Notwendigkeit der Fällung eines Teilurteils nur deshalb ablehnen, weil die außergerichtliche Aufrechnungserklärung nach Zugang der Kündigungs- oder Aufklärungserklärung erfolgte, so würde der Schutzzweck des § 33 Abs 2 MRG, dem Mieter auch bei einer der Höhe nach strittigen Mietzinsforderung die nachträgliche Zahlung des Mietzinsrückstandes zu ermöglichen, unterlaufen. In diesem Fall ist daher zunächst ein Teilurteil zu fällen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119980

Im RIS seit

12.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at